



Österreichische Präsidenschaftskanzlei

Mag. Barbara Reininger
Justiz- und Verwaltungsrechtsangelegenheiten

A-1014 Wien, Hofburg, Ballhausplatz
Tel. +43-1-53422-330, Fax 43-1-53422-9330
barbara.reininger@hofburg.at

GZ S711900/127-STR/2015

Wien, am 23. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Prückler!

Im Auftrag des Herrn Bundespräsidenten nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 16. Juni 2015.

Zu den darin angeführten Fragen wird ausgeführt:

Zu 1.: Die Luftraumüberwachung durch das österreichische Bundesheer ist nicht Gegenstand des Oberbefehles des österreichischen Bundespräsidenten. Im Übrigen stützt sich die Luftraumüberwachung auf das Militärbefugnisgesetz.

Zu 2.: Die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen fällt – wie Sie wissen – nicht in den verfassungsmäßigen Wirkungsbereich des österr. Bundespräsidenten (Schreiben der österr. Präsidenschaftskanzlei vom 15. Juni 2015, S120100/99-STR/2015).

Im Übrigen kommt es bei Maßnahmen der zuständigen Sicherheitsbehörden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei konkreter Gefährdungslage nicht darauf an, wer Veranstalter ist (siehe den Einsatz der Sicherheitskräfte anlässlich des Akademikerballes).

Zu 3.: Der Herr Bundespräsident hat an der Bilderberg-Konferenz 2015 teilgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Herrn
Thomas Prückler
St. Margarethnerstrasse 36
7011 Siegendorf